

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung der Erich-Ohser-Grundschule, GGS Schulstraße gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 2 auf 3 Züge zum Schuljahr 2019/20

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	04.09.2018
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	13.09.2018
Rat	27.09.2018

Beschluss:

- 1) Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Zügigkeit der Erich-Ohser-Gemeinschaftsgrundschule, GGS Schulstraße, Schulstraße 16, 50767 Köln-Pesch gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 2 auf 3 Züge zum Schuljahr 2019/20 zu erweitern.
- 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, umgehend nach Beschlussfassung bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Zügigkeitsänderung zu stellen.
- 3) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung des Beschlusses zu 1 die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Alternative

Eine Alternative ist nicht ersichtlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

Bereits in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ (vergleiche 1906/2016) wurde unter Maßnahme M 70 dargestellt, dass sich die Erich-Ohser-Gemeinschaftsgrundschule aufgrund der stetig steigenden Einwohnerzahl im Stadtteil Pesch 3-zügig entwickelt. Die Schule führt nunmehr seit geraumer Zeit bereits 12 Klassen, was einer 3-Zügigkeit entspricht. Mit der Schulleitung wurde vereinbart, dieser Entwicklung durch eine Bereitstellung zusätzlicher Raumkapazitäten Rechnung zu tragen. Durch die Aufstellung von vier Containerklassen auf dem Areal der Schule im Jahr 2018 konnten nun adäquate räumliche Voraussetzungen geschaffen werden. Sowohl die Schulleitung wie auch die Schulpflegschaft der Schule begrüßen, dass durch die schulrechtliche Erweiterung der Zügigkeit nun der verbindliche schulrechtliche Rahmen für die Aufnahme von jährlich drei Eingangsklassen geschaffen wird.

(2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

Die GGS Erich-Ohser-Schule wird laut Vorstatistik zum Schuljahr 2018/19 insgesamt 298 Schüler*innen in 12 Klassen führen. Bereits in den Vorjahren hat die Schule die vorhandenen Bedarfe durch die Bildung von jeweils drei Eingangsklassen befriedigt.

Schuljahr 2018/19 (Vorstatistik)		E1	E2	E3	3	4	Summe
GGs Erich-Ohser- Schule	Schüler	72	76	4	73	73	298
	Klasse	3	3		3	3	12
	Ø Klassenfrequenz	24	25,33		24,33	24,33	24,83

In Schulen des gemeinsamen Lernens sollen die Klassengrößen 25 Kinder möglichst nicht übersteigen. Aufgrund der aktuellen Einwohnerprognose, gestützt durch die aktuellen Einwohnerdaten (Stand 31.12.2017), wird die Zahl der Kinder, die in Pesch wohnen und in den kommenden Jahren eingeschult werden, zukünftig voraussichtlich in einem Korridor von jeweils rd. 60 bis 75 Einschulungen liegen.

Dementsprechend erscheint die 3-Zügigkeit zum jetzigen Zeitpunkt bedarfsgerecht.

(3) *Zur räumlich-gebäudlichen Situation*

Zur Erfüllung des Raumbedarfs an der Erich-Ohser-Grundschule wurde eine zweigeschossige Containereinheit mit vier Klassenräumen auf dem Schulgelände aufgestellt. Diese Klassenräume entsprechen in Ausbau und Ausstattung dem Standard eines Klassenraumes in Massivbau.

Durch die Errichtung der Containereinheit stehen der Schule ausreichend Unterrichts- und Ganztagsräume zur Verfügung.

(4) *Beteiligung der Schulkonferenz*

Die Verwaltung hat die Schulkonferenz der GGS Erich-Ohser-Schule gebeten, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Zügigkeit abzugeben. Die Stellungnahme ist in der Anlage beigefügt.

(5) Personalkosten

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit keine Veränderung zum Aufnahmeverhalten der vergangenen Jahre ergibt, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der GGS Erich-Ohser-Schule, Schulstr. 16, 50767 Köln-Pesch zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2019/20 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Schulkonferenzbeschluss der GGS Erich-Ohser-Schule